

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	14 (1898)
Heft:	9
Artikel:	Eine bedeutsame Erfindung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-579067

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 7.

Zur Gruppe B gehören die Personen, welche den Beruf erlernt haben und denselben unselbstständig, im Lohnverhältnisse zu einem oder mehreren in der Schweiz etablierten Betriebsinhabern, gleichviel ob der gleichen oder einer andern Berufssart, ausüben oder in den letzten sechs Monaten ausgeübt haben und binnen gleicher Frist voraussichtlich wieder ausüben werden.

Innerhalb der Berufssart werden die Angehörigen der Gruppe B derjenigen der drei Erwerbsklassen zugeteilt, welcher der Betriebsinhaber angehört, für den sie ausschließlich oder vorwiegend arbeiten.

Art. 8.

Von diesen in Art. 4—7 aufgeführten Berufsgenossen sind, ohne Unterschied des Geschlechtes, als solche stimmberechtigt diejenigen, welche in der Schweiz wohnen, das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Ausländer erlangen die Stimmberichtigung erst nach dreijähriger ununterbrochener Erwerbstätigkeit auf Schweizergebiet.

Juristische Personen und Kollektivgesellschaften sind ebenfalls stimmberechtigt; sie üben das Stimmrecht durch einen zur Geschäftsführung ermächtigten Vertreter aus, der jedoch ebenfalls den Bedingungen des ersten Absatzes dieses Artikels genügen muß.

Art. 9.

Anstände über die Zuteilung zu einer Berufssart, einer Erwerbsklasse und einer der beiden Gruppen A und B, sowie über die Stimmberichtigung entscheidet, nach Einvernahme der beteiligten Fachvereine und der Gemeindebehörden, die Kantonsregierung.

Der Entscheid der Kantonsregierung kann vom Betroffenen sowohl, als von der Gemeindebehörde oder von einem beteiligten Fachverein binnen . . . Tagen an den Bundesrat weiter gezogen werden.

Art. 10.

Nach der Vereinigung des Verzeichnisses der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Berufsgenossen ordnet der Bundesrat durch die Vermittlung der Kantonsregierungen die Abstimmung über das Initiativbegehren an.

Die Kosten trägt der Bund.

Die Stimmabgabe soll durch die Post erfolgen können.

Art. 11.

Das Initiativbegehren gilt als angenommen und damit die Gründung des Berufsverbandes als beschlossen, wenn folgende Bedingungen zutreffen:

A. Falls das Initiativbegehren eine ganze Berufssart umfasste: wenn in jeder der beiden Gruppen der 3 Erwerbsklassen die Mehrheit der Stimmen sich für dessen Annahme ausgesprochen hat.

B. Falls das Initiativbegehren nur eine oder zwei der Erwerbsklassen der Berufssart umfasste:

wenn in jeder der beiden Gruppen der Erwerbsklasse oder der zwei Erwerbsklassen die Mehrheit der Stimmen sich für dessen Annahme ausgesprochen hat.

Art. 12.

Der Bundesrat stellt unter Mitwirkung der Kantonsbehörden das Abstimmungsergebnis fest und macht es durch die in Art. 3 erwähnten Publikationsorgane öffentlich bekannt.

Kap. II. Organisation.

Ist die Gründung eines Berufsverbandes beschlossen, so ernenn der Bundesrat auf die unverbindlichen Vorschläge der beteiligten Fachvereine den provvisorischen Centralvorstand des Berufsverbandes. Der Vorstand besteht aus gleichviel Angehörigen der Gruppen A und B und einem Nicht-Berufsgenossen als Vorsitzender.

Art. 14.

Der provvisorische Centralvorstand hat die Aufgabe, innerhalb der vom Bundesrat festzusehenden Fristen die Organisation des Berufsverbandes und den Erlaß eines Organisationsstatutes vorzubereiten.

Er ordnet auf Erfindung alles hierfür erforderliche an.

Die nötigen Geldmittel werden ihm auf Rechnung des Berufsverbandes von der Bundeskasse vorgeflossen.

Art. 15.

Das Organisationsstatut soll sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

1. Die Gliederung des Verbandes nach den Gruppen A und B, den Unterverbänden (Kreisverbänden und Sektionen) und deren Verhältnis zu einander.

2. Die Organe des Verbandes und seiner Unterverbände für den Erlaß und für die Vollziehung autonomer Vorschriften und für die Verbandsgerichtsbarkeit, sowie die Kompetenzen dieser Organe.

3. Die Bezeichnung und Begrenzung der Gebiete, in die der Verband durch verbindliche Vorschriften eingreifen kann.

4. Die von den Verbandsgenossen zu leistenden Beiträge.

5. Die Strafbestimmungen und Disziplinarbefugnisse.

6. Die Statutenänderungen.

(Fortsetzung folgt.)

Eine bedeutsame Erfindung.

(Korr. aus Zürich.)

Nicht um eine großartige Kraftmaschine, die alle Welt durch ihre zur Entfaltung gelangenden Riesenkräfte in Staunen

setzt, handelt es sich heute. Der Erfindungsgegenstand ist recht unscheinbar, fällt in seiner alltäglichen Gestalt gar nicht auf, trotzdem er in jedem Haushalt wohl bald genug zu den unentbehrlichsten Dingen gehören wird — zur Freude jeder Hausfrau, der Tochter und Dienstmädchen. Über 500 Frauen und Mädchen haben nach einer deutschen Statistik innert den letzten paar Jahren ihr Leben durch Explosion von Petrolgefäß am Kochherd und Lampenfüllen eingehütt und sind unter furchterlichen Schmerzen elend verbrannt. Unzählige Häuserbrände haben die bisherigen Petrolgefäß schon verursacht und trotz allen Verbotes wird namentlich zum Anfeuern immer und immer wieder zum Petrol gegriffen. Diese für Leben und Gut stete Gefahr abzuwenden, bemühten sich seit Jahren eine Reihe erfundenscher Köpfe. Eine ganze Reihe von Produkten und Neuerungen wurden hergestellt, aber alle versagten, d. h. boten keinen wirklichen und sicheren Schutz vor der Explosionsgefahr. Die Sache wurde zu kompliziert angefaßt und die Versuche alle scheiterten an falschen Voraussetzungen und dem Hang an der bisherigen Form der Kanne d. h. des Ausfluszkrohres.

Ein schweres Unglück, verursacht durch die Explosion einer Petrolkanne beim Anfeuern, brachte nun dieses Frühjahr den Mechaniker Herrn H. R. Dübendorfer in Zürich auf die richtige Fährt und nach zahlreichen Versuchen und Proben wurde die heute in verblüffender Vollkommenheit hergestellte feuer- und explosionssichere Petrolkanne konstruiert. Die Erfiandung ging nunmehr an Herrn J. Endertlin in Zürich I über, der sie in allen Ländern patentieren ließ und speziell die Fabrikation für die Schweiz und Deutschland unter Leitung des Erfinders selbst übernahm.

Donnerstag den 12. Mai nachmittags nun fand auf dem Areal der alten Tonhalle in Zürich im Beisein des Herrn Regierungsrat Nägeli als Chef der kantonalen Brandassurance und des Herrn Schoch, Assuranz-Sekretär, des neu gewählten Herrn Stadtrat Müller als städtischem Polizeichef, des Polizeisekretärs und der städtischen Feuerverordneten, des Chefs der kantonalen Polizei, Herrn Dr. Rappold, einer Reihe Redaktoren und Journalisten und zahlreichem weiteren sich interessierenden Publikum eine öffentliche Vorweisung und Probe der Kanne statt. Zwei große Kohlen- und Hobelspähne wurde direkt mit der Kanne fortwährend gespist, so daß das Ausfluszkrohr mitten in den hochauflodernden Flammen seinen gefährlichen Gehalt abgab. Aber nicht nur Petroleum, auch Spiritus, Benzin und zuletzt das so gefürchtete gefährliche Neolin wurde aus der Kanne direkt ins lodernnde Feuer geschüttet ohne jede Gefahr.

Die Wirkung bei den Zuschauern war geradezu eine verblüffende. Die Erfiandung ist so einfach wie das Ei des Kolumbus, bietet in der Handhabung und Benutzung absolut keine Schwierigkeit und wird auch die Kanne, deren Fabrikation bereits in nächsten Tagen beginnt, nicht viel teurer als die heute so gefährliche gewöhnliche Kanne. Unsere Frauen und Mädchen aber werden für die so bedeutsame Erfiandung sicher Dank wissen.

* * * * * Die explosions- und feuersichere Kanne hat folgende Konstruktion:

Das an der Kanne angebrachte Ausfluszkrohr bildet in seinem untern Teil den Sitz für ein Abschlußventil, das hier durch eine an einem Steg befestigte Feder in seiner Verschlußstellung zurückgehalten wird.

Die Öffnung des Ventils erfolgt durch einen in der Nähe der Ausguß-Öffnung angebrachten Hebel, welcher mit jenem (dem Ventil) durch einen Faden aus entsprechendem Material in Verbindung ist.

Das Ausfluszkrohr erweitert sich gegen sein oberes Ende derart, daß das durchfließende Petrol hier nicht mehr den ganzen Querschnitt ausfüllen kann.

Soll Petrol aus der Kanne gegossen werden, so ist vorerst mittelst des Fadens das Ventil von seinem Sitz zu

heben. Es geschieht das durch einen leichten Druck auf ein am Ausflußrohr liegendes Hebelchen.

Wenn beim Ausgießen das austretende Petrol auch Feuer fängt, so ist doch jede Explosion ausgeschlossen. Ihr Ausflußrohr kann eine solche nicht entstehen, weil die explosive Flüssigkeit freiliegt und die entstehenden Gase infolge der Erweiterung des Rohres nach außen freien Abfluß haben und auf das Kannen-Innere kann sich das Feuer nicht übertragen, weil ihm der Eintritt durch das den Querschnitt des Ausflußrohres an seinem untern, engen Ende vollständig ausschließende Petrol selbst verwehrt ist. Wenn sich im Ausflußrohr das Feuer übrigens zu intensiv entwickelt, so brennt der Faden durch und es schließt sich infolge dessen das Ventil automatisch, so daß jede Kommunikation mit dem Kannen-Innern verhindert ist.

Das Einrichten eines neuen Fadens, um die Kannen wieder gebrauchsfähig zu machen, ist leicht und damit aller Schaden wieder ersezt.

Für gewöhnlich wird dies aber nicht notwendig sein, sondern man wird nach beendigtem Ausguss das Hebelchen wieder auslösen, so daß das Ventil durch die Feder wieder auf seinen Sitz zurückgezogen wird.

Selbstverständlich ist diese Gießkanne nicht nur für Petrol, sondern überhaupt für feuergefährliche Flüssigkeiten verwendbar.

Der Gewerbeverband Zürich

hat seit Mitte April 1. J. ein ständiges Sekretariat errichtet, welches den Mitgliedern des Verbandes unentgeltlich Auskunft in gewerblichen Fragen erteilt, als Informationsbureau dient und Beschwerden gewerblicher Art entgegennimmt.

Das Bureau befindet sich Dufourstraße 82, 1. Etage, Zürich V. Die Sprechstunden sind auf 10 bis 12 Uhr vormittags und 6 bis 7 Uhr abends festgesetzt.

Der Sekretär: Eugen Traber.

Verbandswesen.

Der Schweizer. Gewerbeverein zählt laut dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1897 (zu beziehen beim Vereins-Sekretariat in Bern) 108 Sektionen mit einer Gesamtzahl von ca. 20,300 Mitgliedern (1896: 18,800), wovon ca. 18,000 Gewerbetreibende. Diese 108 Sektionen verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 24, Bern 13, Thurgau 8, St. Gallen 6, Aargau 5, Schwyz 4, Appenzell, Baselland, Freiburg, Glarus und Luzern je 3, Baselstadt, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn und Zug je 2, Graubünden, Uri, Obwalden und Wallis je 1 Sektion. Einzig in den Kantonen Genf, Waadt und Tessin bestehen zur Zeit noch keine direkt zugehörigen Sektionen. 19 Sektionen sind Berufsverbände mit interkantonalem Charakter.

Der Schweizer. Gewerbeverein hat somit eine Ausbreitung fast über alle Landesteile erlangt und umfaßt nunmehr die große Mehrzahl der in der Schweiz bestehenden lokalen und beruflichen Gewerbevereine. Er erscheint deshalb berufen, die gemeinschaftlichen Interessen des gesamten Gewerbestandes zu vertreten und zu diesem Hause über Fragen, welche das schweizerische Handwerk und Gewerbe berühren, den Behörden begutachtend an die Hand zu gehen.

Die Jahresrechnung des Vereins ergibt an Einnahmen Fr. 19,263, an Ausgaben Fr. 18,439; die Rechnung für die schweizerischen Lehrlingsprüfungen an Einnahmen Fr. 8262, an Ausgaben Fr. 9547.

Gewerbeverband Zürich. Am Montag abend hielt der Gewerbeverband Zürich im "Weißen Wind" eine außerordentliche Generalversammlung ab, die sich hauptsächlich mit der Organisation des neuerrichteten Gewerbesekretariates befaßte. Zuerst wurden einige Mitteilungen gemacht über die Beteiligung an der Pariser Weltausstellung 1900. Die gedruckten Bedingungen des schweizerischen Sekretariates liegen

nunmehr vor und wurden den Interessenten zur Kenntnis gebracht. Der Vorsitzende erinnert, daß der Bund diesmal mit außerordentlich bedeutenden Opfern mithilfe und er sich daher ein g^{es}etzliches Recht über die Zulassung zur Ausstellung wahren werde. Solche Berufsarten, die an der Ausstellung keinen solchen Vorteil zu erwarten haben, wie er mit den Unkosten im Einklang stände, werden von der Beteiligung abgehalten werden, ebenso Berufsgruppen, die keine genügende Teilnahme aufweisen können. Es wird wahrscheinlich auch eine Art Urteilung der Ausstellungsobjekte stattfinden, damit nur wirklich vorzügliche Arbeit zur Ausstellung gelangt, was mit Rücksicht auf die enorme Konkurrenz für das Ansehen unserer Industrie und Gewerbe unabdingt notwendig ist. Die Aussteller werden gutthun, sich zu Kollektivausstellungen zu vereinigen, da diesmal nicht mehr nach Nationen, sondern nach Berufsgruppen ausgestellt wird.

Über die Delegiertenversammlung des schweizer. Gewerbevereins, die am 19. Juni a. c. in Glarus stattfinden wird, wurde mitgeteilt, daß an derselben eine Reihe sehr wichtiger Gegenstände, wie die Ausdehnung des Haftpflicht- und Fabrikgesetzes auf die Kleingewerbe, zur Behandlung gelangen werden.

Mit Bezug auf die letzten Neuwahlen in den Großen Stadtrat wurde mit Beschiedigung konstatiert, daß das Handwerkelement eine weitere Stärkung erhalten habe. Von 42 vorgeschlagenen Kandidaten wurden 37 gewählt, oder um 10 mehr, als bisher in der Behörde saßen.

In die Kommission für ein permanentes Ausstellungsgebäude waren eine Ergänzung- und zwei Neuwahlen zu treffen. Die ausscheidenden Herren Boos-Zegher und Otto Carpenter wurden wieder bestätigt und als neues Mitglied Herr Spörri im Kappelerhof gewählt.

Bei der Besprechung der Täglichkeit des neuen Sekretariats wurde die Frage aufgeworfen, ob die Benutzung nur für Mitglieder des Gewerbeverbandes oder auch für Nichtmitglieder frei sein solle. Die vollkommene Unentgeltlichkeit der Auskunftserteilungen an jedermann wurde entschieden befürwortet, da es einstells schwer sei, eine bestimmte Taxe hiefür festzusetzen, an ersetzt werde die Institution dadurch rasch an Popularität gewinnen und die Gewerbetreibenden würden bald einsehen, welcher Vorteil ihnen aus der Zugehörigkeit zum Gewerbeverein erwachse. Ferner sei, wenn man sich auf den exklusiven Standpunkt stellen wolle, auch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß, falls man einmal um eine städtische oder staatliche Subvention einkommen wollte, diese verwirkt werden könnte mit dem Hinweise, daß das Sekretariat diene nur einer bestimmten Interessengruppe und nicht der Allgemeinheit. Schließlich wurde die unbeschränkte Benutzung angenommen. Die Aufgabe des Sekretariats ist, den Gewerbetreibenden in jederlei Fragen mit Rat und That zur Seite zu stehen, einzigt familiäre Angelegenheiten ausgeschlossen. Durch Verständigung mit hervorragenden Rechtskundigen wird auch in rechtlichen Angelegenheiten schiere Auskunft vermittelt werden. Hat sich das Institut erst eingelebt und bewährt, so werden noch genügend weitere Aufgaben an dasselbe herantreten. Bis auf weiteres sind die Konsultationsstunden auf vormittags von 10—12 und nachmittags von 5—7 festgesetzt. ("N. 3. 3.")

Der Dachdeckermeister-Verein des Zürcher Oberlandes und Umgebung beschloß in seiner am letzten Sonntag in Wald abgehaltenen Versammlung u. A. auch die Einführung der vierteljährlichen Rechnungsstellung und erucht seine werten Kunden, davon gefl. Nutz zu nehmen.

Der „allgemeine Meisterverband des Bauhandwerkes Luzern“ hat eine einheitliche Arbeitszeitordnung für das ganze Baugewerbe in Luzern eingeführt. Damit soll den vielen Nebenständen abgeholfen werden, welche bei der bisherigen ungleichen Zeiteinteilung bestanden, wo vielfach Arbeiter am gleichen Bau miteinander und von einander abhängig arbeiteten, die Arbeit aber zu ungleicher Zeit anzutreten und zu verlassen